Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Umwelt –
Untere Bodenschutzbehörde/Untere Abfallentsorgungsbehörde

Verfüllung einer Abgrabung oder doch Deponierung?

Vorgehensweise im Kreis Rendsburg- Eckernförde

Dipl. Geol R. D. Beck, FGL Untere Bodenschutz-, untere Abfallentsorgungsbehörde, Kreis Rendsburg Eckernförde

Foto: UBB Kreis RD

Themenüberblick

I. Zuständigkeiten

II. Gesetzliche Vorgaben

III. Umsetzung durch den Kreis im Rahmen der Materialannahme

IV. Umsetzung durch den Kreis im Rahmen der Materialbeprobung

V. Vorlagen/Kontakte

VI. Beispiele

Foto UBB Kreis RD

Zuständigkeiten bei der Verwertung / Beseitigung von Aushubmaterial im Kreis Rendsburg Eckernförde

- **Verfüllung von Abgrabungen (Kies-, Ton- und Mergelgruben)**

  Untere Abfallentsorgungsbehörde (UAB) in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB)
  Bewertungskriterien: LAGA M 20 (Stand 2004)
  Generell: Grenzwerte der Zulassung: Einhaltung der Parameter nach **LAGA Z0***

  wichtig:
  Ausnahmeregelungen im Rahmen von **Einzelfallentscheidungen** möglich

- **Deponien der Klassen DK 0 – DK III**

  Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)
  Bewertungskriterien: Analytik nach Deponieverordnung (DepV.) (Ergänzungsparameter zur LAGA M 20)

Gesetzliche Grundlagen

- **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 1. Juli **1999** (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November **2017** (BGBl. I S. 3634)" Neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634.

- **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** vom 24. Februar **2012** (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 G

- **Erlass: Anforderungen an den Abbau oberflächennaher Bodenschätze und die Verfüllung von Abgrabungen (Stand 01.10.2003).**

- **Mitteilung 20 LAGA (Teil 1)** Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln (Stand 06.11.**2003**).

- **Mitteilung 32 LAGA; LAGA PN 98** Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen (Stand Juli **2004**).

Umsetzung durch den Kreis im Rahmen der Materialannahme

Grundlage:

Gemäß KrWG ist jeder Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zur Entsorgung seiner Abfälle verpflichtet. Die Entsorgung hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

Hierzu sind die anfallenden Materialien **mengenunabhängig** zu klassifizieren (humoser Oberboden gemäß BBodSchV, mineralischer Aushub gemäß LAGA M 20).
Einzige Ausnahme: Materialien, die auf dem gleichen Grundstück wiederverwendet werden, müssen nicht untersucht werden (Verwendungszweck beachten: die Verwendung muss im Umfang der Baugenehmigung enthalten sein, bzw. Material ersetzen, welches sonst von außerhalb angefahren worden wäre).

Wichtig:

- humoser Oberboden steht nach § 202 BauGB unter besonderem Schutz und ist in gleicher Funktion wieder zu verwenden.
- Ein Grubenbetreiber ist nicht verpflichtet, Material ohne beigefügte Analytik anzunehmen.
- **freiwillige Leistung**: Annahme von Kleinmengen auf einem separaten Haufwerk und Eigenanalytik bei Erreichen einer bestimmten Menge (ca. 200 – 500 m³).

Klassifizierung des anfallenden Materials:

Die zur Zeit einzig korrekte Vorgehensweise nach LAGA ist die Beprobung von Haufwerken nach LAGA PN 98.

Alle hiervon abweichenden Vorgehensweisen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen!!

Zu untersuchen sind grundsätzlich alle Materialien, mit Ausnahme der Areale unter alten Waldbeständen

Foto: UBB Kreis RD

Foto: UBB Kreis RD

Mögliche Vorgehensweisen bei der Klassifizierung von Aushubmaterial sind:

1. in Situ Beprobung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde:

- Ermittlung der ungefähren Aushubmengen und Festlegung eines Probenahmeplans (Bohrungen oder Baggerschürfe) durch den Planer (siehe Beispiel im Anhang).
- Analytik je nach horizontaler und vertikaler Ausdehnung des zu untersuchenden Bereiches in einer oder mehrerer Mischproben, die wiederum jeweils aus mehreren Einzelproben zusammengestellt werden.
- Klassifizierung des Materials gegebenenfalls unter parametergenauer Nachmessung einzelner Proben. Festlegung des Verwertungsweges.
- Ordnungsgemäß durchgeführte Beprobungen gelten unter bestimmten Voraussetzungen auch noch nach einigen Jahren.

Vorteile:

- Alle zur Preisfindung notwendigen Daten stehen zur LV-Erstellung zur Verfügung
- Planungssicherheit, da die Verwertungskosten bestmöglich festgelegt werden können (geringfügige Abweichungen sind aber nie ganz ausgeschlossen.

2. Vorgehen nach LAGA PN 98

Das gar nicht, oder nur punktuell untersuchte Material wird auf einer geeigneten Zwischenlagerfläche (in der Regel vor Ort oder bei einem Entsorgungsunternehmen) zwischengelagert und regulär nach LAGA PN 98 beprobt.
Erst nach Vorlage der Analytik-Ergebnisse kann dann über die weitere Verwendung entschieden werden.

Bei der Beprobung von Halden ist zu beachten:

- die Halden müssen „sortenrein“ sein
- Nach der Probenahme darf kein Material entnommen, bzw. hinzugefügt werden.
- Die Analytik darf in der Regel nicht älter als 4 – 6 Wochen sein. Wichtig ist die Dokumentation der Aushubmenge. Es muss ausgeschlossen werden, dass sich die bei der Beprobung herrschenden Bedingungen hinsichtlich Menge und Zusammensetzung verändert haben.

Nachteile:

- Mehrkosten durch Zwischenlagerung und Transport
- die Entsorgungskosten sind im Vorwege nicht zu klären
- unpräzises LV, hohes Risiko dass es zu Bauverzögerungen und nicht kalkulierten Mehrkosten kommt.

Problem:

Das gesetzlich vorgeschriebene Vorgehen, d.h. die Beprobung von Haufwerken gemäß LAGA PN 98, ist in vielen Fällen (u. a. aus Platzmangel) nicht zu realisieren.

Die UBB/UAB des Kreises Rendsburg Eckernförde hat daher beschlossen, auch Klassifizierungen auf der Basis von Bohrungen oder Baggerschürfen anzuerkennen, wenn folgende Bedingungen **in Verbindung mit den ergänzend angeführten Hinweisen** erfüllt sind:

- Vorlage eines **Untersuchungskonzeptes** durch ein fachlich geeignetes Unternehmen und **Abstimmung mit der zuständigen Behörde** (bei kleineren Baumaßnahmen, wie z. B. Einfamilienhäusern kann die Abstimmung auch telefonisch erfolgen).
- **Probenahme** durch **Unternehmen mit nachgewiesener Fachkunde** (z. B. Probenahme nach PN 98 und unter Berücksichtigung der in diesem Merkblatt aufgeführten Grundlagen und Hinweise).
- **Vollständige** Vorlage aller zur Beurteilung notwendiger Unterlagen.

Wichtige Hinweise:

- Die UBB/UAB des Kreises RD übernimmt **keine Bewertungsaufgaben** hinsichtlich der Ermittlung von Belastungsbereichen oder anfallenden Bodenmengen.

- Unvollständig oder fachlich falsch bearbeitete Unterlagen werden nicht bearbeitet und zurückgeschickt.

- Es sind **zwingend** Angaben zu Bauschutt- und Fremdstoffanteil zu machen.

- Nicht fachgerecht durchgeführte Trennungen von humosem Oberboden und mineralischen Boden führen automatisch zur Einstufung des Gesamtmaterials nach LAGA/DepV. Die Erteilung einer Einzelgenehmigung zur Verfüllung einer Abgrabung ist damit ausgeschlossen. Im Regelfall erfolgt dann die Verwertung /Beseitigung (mit entsprechenden Mehrkosten) auf einer geeigneten Deponie.

- Die genannte Vorgehensweise gilt für den Zuständigkeitsbereich der UBB (Verfüllung von Abgrabungen). Bei der Beseitigung auf einer Deponie sind u. U. abweichende Klassifizierungsmethoden zu berücksichtigen.

Ausnahmen :

- Material, welches im Zuge einer Baumaßnahmen (Leitungs-, Kanalbau) ausgehoben und zur späteren Wiederverfüllung seitlich gelagert wird, unterliegt nicht der Untersuchungspflicht. Lediglich bei einer deutlichen organoleptischen Auffälligkeit ist die Eignung der Wiederverwendung zu prüfen.

- Boden mit einem **erhöhten TOC-Gehalt** (alle anderen Parameter Z0/Z0*) kann, je nach Konzentration **als *Einzelfallentscheidung und separater Genehmigung durch die UBB,*** zur Verfüllung von Abgrabungen oder zum Aufbau einer durchwurzelbaren Bodenschicht genutzt werden.

- **Torfe** werden ebenfalls in Einzelfallentscheidungen nach Prüfung der vorgelegten Analytik (mindestens BBodSchV zuzgl. TOC, besser LAGA M 20) nach festgestellter Eignung z. B. zur Verwertung als durchwurzelbare Bodenschicht freigegeben.

- Humoser Oberboden ist entsprechend § 202 BauGB zu verwerten. Flächeneigner, die ihre ackerbaulich genutzten Flächen verbessern wollen, haben dazu einen entsprechenden Antrag auszufüllen und direkt an die UBB zu richten (Formular im Internet beim Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Wichtig:
das auf ackerbaulich genutzte Flächen aufzubringende Material muss nahezu frei von Fremdstoffen und Bauschutt sein.

Einzureichende Unterlagen:

Um die Entscheidung so einfach und schnell wie möglich treffen zu können, sind zur Bewertung folgende Unterlagen **immer zwingend** einzureichen:

- **Probenahmeprotokoll** mit detaillierten Angaben zur Art der Probenahme, Menge des beprobten Materials, Benennung der Bodenart, Lageplan.

- **Analytikbericht**

- **Detaillierte Angaben**, wie unterschiedliche Materialqualitäten vor Ort getrennt werden (grundsätzliche Forderung der zuständigen Behörde: die Überwachung erfolgt durch einen fachlich qualifizierten Gutachter mit entsprechender Erfahrung).

Wichtig:

die UBB/UAB sucht sich die o. g. Spezifikationen nicht selbständig aus eingereichten Gutachten o. ä. heraus. Unterlagen, die die o. g. Angaben nicht in der geforderten Form enthalten, werden unbearbeitet zurückgeschickt. Dies geschieht ausschließlich aus Gründen der Gleichbehandlung und um kurze Bearbeitungszeiten sicher zu stellen.

Wichtige Vorlagen/Kontakte:

- Vorlage Probenahmeprotokoll nach LAGA PN 98:

https://www.retralog.com/wp-content/uploads/2016/12/Probenahmeprotokoll-nach-LAGA-PN-98.pdf

- Antrag zur Genehmigung einer Aufschüttung auf eine durchwurzelbare Bodenschicht (Verbringung von humosem Oberboden):

http://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/download_internet/Umwelt_Bauen/Naturschutz/Antrag_Abgrabung_Aufschuettung_2016_F.pdf

Die UBB steht in allen Fällen zur Beratung bereit und sichert eine Bearbeitung innerhalb weniger Tage zu.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die nachfolgend genannten Ansprechpartner:

Frau Cathrin Hinrichsen: cathrin.hinrichsen@kreis-rd.de Tel.: 04331 202 676

Herr Ralf-Dieter Beck ralf-dieter.beck@kreis-rd.de Tel.: 04331 202 176

Positivbeispiel: in situ Klassifizierung (tiefengestaffelt)

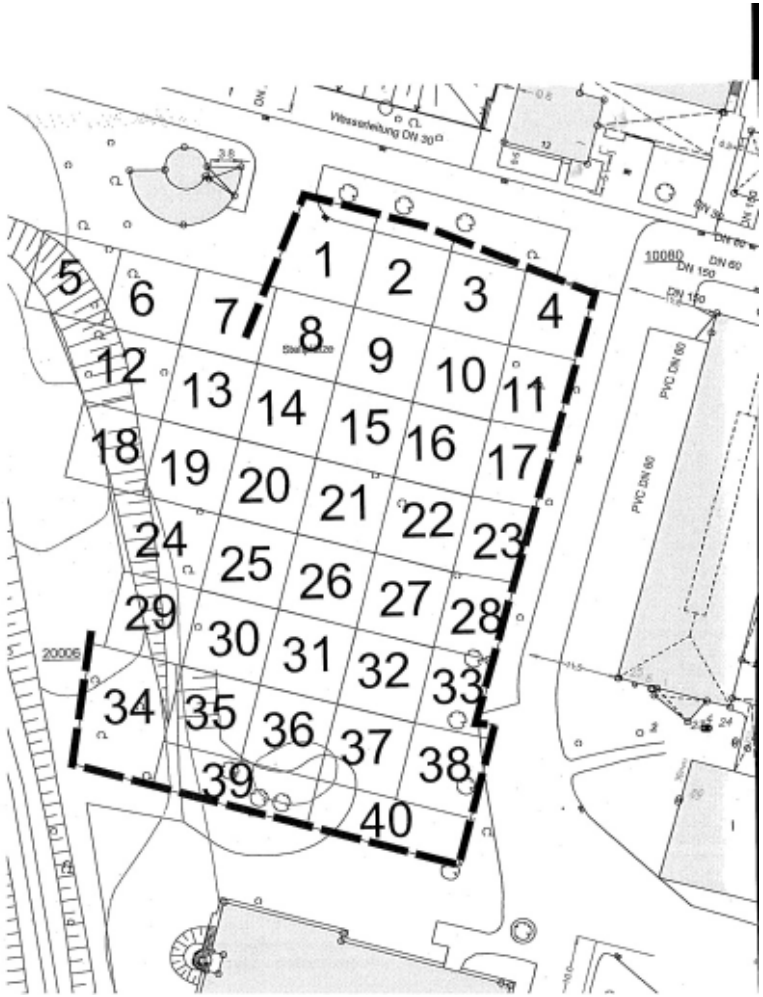

Baufeld	auffälliger Parameter	Einstufung nach LAGA	Einstufung nach depV
1	xy	Z …	DK …..
2	bc	Z …	DK …..
3	xy	Z …	DK …..
…			
…			

Eingereichte Unterlagen:

- Lageplan
- Übersichtstabelle der Analytikergebnisse mit Einstufung
- Analytikberichte und
- Probenahmeprotokolle nach LAGA PN 98

Ergebnis der Anfrage:
2 h nach Eingang der Anfrage lag dem AG die Einzelfallgenehmigung zur Übernahme von gewachsenem Boden (belastet bis LAGA Z 2 mit TOC) zur Verfüllung einer Abgrabung vor.

Aus: Dr. Ernst Preuß, Büro für angewandte Hydrologie,

Negativbeispiele

1: Bearbeitung verzögert sich, weil Unterlagen nachgefordert werden müssen

- Probenahmeprotokoll fehlt
- Analytik fehlt
- Abgrenzung der Belastungsbereiche fehlt
- Vorgehensweise beim Aushub ist nicht beschrieben

2: Bearbeitung wird abgelehnt

- Die Beprobung wurde falsch durchgeführt
- Der Probenehmer ist nicht nach LAGA PN 98 zertifiziert
- Die Proben wurden falsch zusammengestellt (z. B. Mischung aus hum. Oberboden und mineral. Boden)
- Analytik unvollständig
- Probenahmeprotokoll fehlerhaft / unvollständig
- Die Daten sind nicht, oder unzureichend aufbereitet
- Die Zuordnung im Rahmen der Auskofferung erfolgte im Fall einer nachgewiesenen Belastung ohne Aufsicht durch einen entsprechend qualifizierten Gutachter.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !